

Verpflichtung der Gemeindevertreter auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten

<i>Organisationseinheit:</i> Leitender Verwaltungsbeamter <i>Sachbearbeitung:</i> Gundula Weidhaas	<i>Datum</i> 03.07.2024 <i>Antragsteller:</i>
---	---

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Gemeindevertretung Göhlen (Anhörung)	16.07.2024	Ö

Sachverhalt

Gemäß § 28 Abs. 3 der Kommunalverfassung M-V (KV M-V) hat der Bürgermeister die Gemeindevertreter auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten zu verpflichten.

1. Pflichten sind

§ 23 (Gemeindevertreter) KV M-V

- Ausübung des Mandates im Rahmen der Gesetze, nach ihrer freien, nur dem Gemeinwohl verpflichteten Überzeugung. Sie sind an Aufträge und Verpflichtungen, durch welche die Freiheit ihrer EntschlieÙung beschränkt wird, nicht gebunden,
- zur Teilnahme an den Sitzungen und zur Mitarbeit verpflichtet,
- Verpflichtung zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekanntgewordenen Angelegenheiten. Dies gilt nicht für Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen,
- dürfen ohne Genehmigung weder gerichtlich noch außergerichtlich Aussagen machen, soweit sie zur Verschwiegenheit verpflichtet sind.
- die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Mandats fort

§ 24 (Mitwirkungsverbot) Abs. 3 KV M-V

- Wer annehmen muss, nach § 24 (1) KV M-V ausgeschlossen zu sein, hat den Ausschlussgrund unaufgefordert dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung (Bürgermeister) anzuzeigen.

2. Für die Verpflichtung wird folgender Text empfohlen:

“Sehr geehrte(r) Frau / Herr

ich verpflichte Sie auf der Grundlage der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg –Vorpommern, ihr Mandat im Rahmen der Gesetze nach freier, nur dem Gemeinwohl verpflichtenden Überzeugung auszuüben.

Ich verpflichte Sie zur Teilnahme an den Sitzungen der Gemeindevertretung, wenn Sie nicht aus wichtigem Grund verhindert sind.

Ich verpflichte Sie zur Verschwiegenheit über die Ihnen bei Ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten, jedoch nicht über Tatsachen die offenkundig sind oder ihre Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.”

3. Die Verpflichtung ist in der Niederschrift der Gemeindevertretersitzung zu vermerken.

Beschlussantrag

Finanzielle Auswirkungen

- keine

Anlage/n

Keine